



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Neufassung der Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel**

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**Inhalt**

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
§ 1 Grundsätze .....	2
§ 2 Dienstreisen, Fahrt- und Reisekosten .....	2
§ 3 Verdienstausfall .....	2
§ 4 Auslagenersatz; Aufwandsentschädigung.....	3
§ 5 Ersatz von Sachschäden.....	3
<b>II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gremiums .....</b>	<b>3</b>
§ 6 Aufwandsentschädigung .....	3
§ 7 Monatlicher Pauschalbetrag .....	3
§ 8 Sitzungsgeld.....	4
<b>III. Weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene.....</b>	<b>4</b>
§ 9 Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst .....	4
§ 10 Jagd und Fischerei .....	6
§ 11 Behindertenbeauftragter .....	6
§ 12 Seniorenbeirat .....	6
<b>IV. Zahlungsweise, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge .....</b>	<b>7</b>
§ 13 Patientenfürsprecher .....	7
§ 14 Zahlungsweise .....	7
§ 15 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge .....	7
<b>V. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>

§ 16 Sprachliche Gleichstellung.....	7
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Altmarkkreis Salzwedel nach Maßgabe des § 35 KVG LSA, der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungs-verordnung - KomEVO) vom 29.05.2019, des Runderlasses des MI zur Entschädigung von ehrenamtlichen Helfern in Einheiten des Katastrophenschutzes vom 26.06.2019 (24.5.-14600/1/8) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Altmarkkreis Salzwedel.

### **§ 2 Dienstreisen, Fahrt- und Reisekosten**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

(2) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Dienstreise erstattet. Der fachliche Bezug zum Ehrenamt sowie die Teilnahme an der dienstlichen Veranstaltung sind zu belegen. Die Zustimmung ist für Kreistagsmitglieder vom Kreistagsvorsitzenden, für den Kreistagsvorsitzenden und ehrenamtlich Tätige des III. Abschnitts vom Landrat einzuholen.

(3) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

### **§ 3 Verdienstaufschlag**

(1) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach den Sätzen 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro je volle Stunde, max. 200,00 Euro pro Tag begrenzt.

(2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird abweichend von § 3 Abs. 1 eine Verdienstaufschlagpauschale von 20 Euro je volle Stunde, max. 160,00 Euro pro Tag gewährt.

(3) Ehrenamtlich Tätige, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale von 8,00 Euro je volle Stunde, max. 64,00 Euro pro Tag gewährt.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen nur auf Antrag.

#### **§ 4 Auslagenersatz; Aufwandsentschädigung**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale bzw. anlassbezogen gewährt.

(3) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Auslagenersatz nach Abs. 1 mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Eine Aufwandsentschädigung dient u. a. zur Abgeltung der Kosten im Zusammenhang mit

- der büromäßigen Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte,
- der gelegentlichen Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken,
- Zeit und Arbeitsleistung,
- erhöhtem Verpflegungsaufwand
- der Beschaffung von Fachliteratur.

Nicht umfasst, sind die Entschädigungszahlungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung.

#### **§ 5 Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlich Tätigen findet die Sachschadensrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl LSA S. 585) entsprechende Anwendung.

## **II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gremiums**

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt.

#### **§ 7 Monatlicher Pauschalbetrag**

(1) Mitglieder des Kreistages erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 Euro.

(2) Darüber hinaus erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale

- a) der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 400,00 Euro
- b) der Vorsitzende eines Ausschusses, sofern nicht dem Landrat der Vorsitz obliegt, in Höhe von 250,00 Euro

- c) der Vorsitzende einer Fraktion in Höhe von 250,00 Euro
- d) der Vorsitzende des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses 90,00 Euro.

(3) Wird das Mandat länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Im Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden im Sinne des Abs. 2 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Buchst. a.

## **§ 8 Sitzungsgeld**

(1) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung erhalten:

- a) die Mitglieder des Kreistages für Sitzungen der Mitglieder des Kreistages,
- b) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder, des Kreistages sind, für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses,
- c) Sachkundige Einwohner des Landkreises, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden für Sitzungen des entsprechenden beratenden Ausschusses.

(2) Als Sitzung der Mitglieder des Kreistages im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gelten

- a) Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse,
- b) Fraktionssitzungen (jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr).

(3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird für diesen Tag maximal ein Sitzungsgeld in Höhe von 52,50 Euro gezahlt. Die Zahlung von Sitzungsgeld ist auf 5 Sitzungen im Monat beschränkt.

## **III. Weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene**

### **§ 9 Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst**

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Mitglieder der Feuerwehr bzw. der Fachdienste für Katastrophenschutz, der Leitenden Notarztgruppe und Notfallsanitäter erhalten:

- a) der Kreisbrandmeister in Höhe von 320,00 Euro,
- b) der stellvertretende Kreisbrandmeister in Höhe von 250,00 Euro,
- c) die Leiter der Fachdienste Katastrophenschutz in Höhe von 60,00 Euro,
- d) die Zugführer der Fachdienste Katastrophenschutz in Höhe von 30,00 Euro,

- e) die Verbandsführer Katastrophenschutz in Höhe von 61,00 Euro,
- f) der Ärztliche Leiter Rettungsdienst in Höhe von 700,00 Euro,
- g) die Leitenden Notärzte (LNA) in Höhe von 150,00 Euro
- h) die Notfallsanitäter, die im Bereich PsychKG für den Landkreis tätig sind, in Höhe von 50,00 Euro.

(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung des Amtsinhabers im Sinne des Absatzes 1 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einem Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 3 KomEVO verwiesen.

(4) Kreisausbildern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Kreisausbildung des Altmarkkreises ausüben und mindestens zwei Lehrgänge pro Jahr durchführen, wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale i.H.v. 40,00 Euro gewährt. Die Zahlung einer mehrmaligen monatlichen Aufwandsentschädigung im Sinne dieses Absatzes ist nicht zulässig. Dieses trifft insbesondere für Kreisausbilder zu, die verschiedene Lehrgänge der Kreisausbildung anbieten.

(5) Wird durch den Kreisausbilder ein Lehrgang nicht durchgeführt und binnen eines Quartals nicht nachgeholt, so ist die monatliche Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Wird der Lehrgang innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt, wird die Pauschale nach Absatz 1 nachträglich gezahlt. Bereits gezahlte monatliche Pauschalen werden verrechnet.

(6) Ehrenamtlich tätigen Kreisausbildern, die als Ausbilder tätig sind, wird, zusätzlich zu der nach Absatz 5 zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung eine weitere Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale i.H.v. 10,00 Euro je Ausbildungsstunde gezahlt. Die anlassbezogene Pauschale bemisst sich nach dem zu leistenden Unterrichtsumfang gem. Feuerwehrdienstvorschrift 2 des Landes Sachsen-Anhalt. Für die theoretische Ausbildung kann je Stundenzahl nur ein Ausbilder und für die praktische Ausbildung mehrere Ausbilder zum Ansatz gebracht werden.

(7) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Technischen Einsatzleitung (TEL) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale i.H.v. 40,00 Euro und einer anlassbezogenen Pauschale von 100,00 Euro pro Einsatztag.

(8) Die sonstigen ehrenamtlichen Berufenen bei der Gefahrenabwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 80,00 Euro pro Einsatztag. Als sonstige ehrenamtliche Unterstützer werden die freiwilligen Helfer im Rahmen der Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, insbesondere die bei der Fallwildsuche eingesetzten Helfer nach dem Feststellen eines ASP-Falles bezeichnet.

## **§ 10 Jagd und Fischerei**

(1) Der Kreisjägermeister, sein besonderer Stellvertreter, die Mitglieder des Jagdbeirates sowie der Fischereiberater erhalten folgenden monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung:

- a) der Kreisjägermeister 245,00 Euro
- b) der besondere Vertreter des Kreisjägermeisters 120,00 Euro
- c) die Mitglieder des Jagdbeirates 36,00 Euro
- d) der Fischereiberater 30,00 Euro

(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchst. c, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission im Jagdwesen sind gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) ehrenamtlich tätig. Entschädigungszahlungen bemessen sich nach Satz 2 des § 4 Abs. 3 der LJagdG-DVO.

## **§ 11 Behindertenbeauftragter**

Dem Behindertenbeauftragten steht pauschal für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich zu.

## **§ 12 Seniorenbeirat**

(1) Der Seniorenbeirat erhält eine monatliche pauschale

Aufwandsentschädigung wie folgt:

- a) Vorsitzender des Seniorenbeirates in Höhe von 65,00 Euro
- b) Mitglieder des Seniorenbeirates in Höhe von 40,00 Euro

(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Seniorenbeirates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

#### **IV. Zahlungsweise, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

##### **§ 13 Patientenfürsprecher**

Dem Patientenfürsprecher steht pauschal für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro monatlich zu.

##### **§ 14 Zahlungsweise**

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus, spätestens am ersten Tag des Folgemonats, gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Sonstige in §§ 2, 3, 4 dieser Satzung geregelten Ansprüche werden im Folgemonat nach ihrer schriftlichen Geltendmachung erfüllt. Entsprechendes gilt für die anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung.

##### **§ 15 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

##### **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Salzwedel, den 17.12.2024

gez. Kanitz  
Landrat